

§ 82

Das Ministerium für Planung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium der Finanzen Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Angleichung anderer Gesetze an die Vorschriften dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 83

Dieses Gesetz tritt am..... in Kraft.

Berlin, den 15. August 1950

gez. O. G r o t e w o h l
Ministerpräsident

Behandelt: 19. Sitzung (6. September 1950)
Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 119

Drucksache Nr.119

Antrag

zum mündlichen Bericht der gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses über die Beratung der Drucksache Nr. 118 — Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik —

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:
Das

Patentgesetz

für die Deutsche Demokratische Republik wird in der Fassung der Drucksache Nr. 118 unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen angenommen:

Dem § 1 ist nachstehende Präambel vorzusetzen:

Der Kampf der Deutschen Demokratischen Republik um die Erhaltung des Friedens, die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und die stetige Steigerung des Wohlstandes des deutschen Volkes erfordern die weitere Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Werktätigen. Dem Erfindungswesen kommt hierbei eine hervorragende Bedeutung zu. Die Förderung aller erfindetischen Kräfte und ihre Ausnutzung für den gesellschaftlichen Fortschritt tragen entscheidend zur Steigerung der Produktion und damit zur Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung bei.

In Erkenntnis der Bedeutung der erfindetischen Leistung für die Entwicklung unserer Wirtschaft sichert die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik im Artikel 22 dem Erfinder den besonderen Schutz, die Förderung und Fürsorge des Staates. Das vorliegende Patentgesetz schafft hierfür die gesetzliche Grundlage. Es gewährt dem Erfinder einen wirksamen Schutz und garantiert ihm die materielle Anerkennung für seinen Beitrag zum demokratischen Aufbau.

Während das Patentrecht bisher ausschließlich den privatkapitalistischen Interessen diene, muß in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung dem Erfinder die Möglichkeit gegeben werden, das Ergebnis seiner schöpferischen Arbeit dem Interesse der Gesellschaft entsprechend auszuwerten. So werden die Interessen des Erfinders vereint mit dem Gesamtinteresse des deutschen Volkes.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, beschließt die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

Im § 2

Abs. (2) in der 4. Zeile sind hinter dem Wort „einmaligen“ die Worte „Zahlung (Abfindung)*“ einzufügen.

Im § 2

Abs. (3) in der 2. Zeile sind die Worte „einmaligen Zahlung“ und die Klammer bei dem Wort „Abfindung“ zu streichen.

In der 3. Zeile ist das Wort „Erfinder“¹¹ zu streichen und dafür zu setzen: „Patentinhaber“

Im § 2

Abs. (4) in der 1. Zeile sind hinter dem Wort „Pflichten“ die Worte „in der Person“ einzufügen.

Im § 14

Abs. (1) in der 2. Zeile ist das Wort „dem“ zu streichen und dafür „den“

Im § 30

ist das Wort „Erfinder“ zu streichen und dafür „Patentinhaber“ zu setzen.

Im § 36

Abs. (1) ist in der 7. Zeile das Wort „beedigten“ zu streichen.

Im § 66

ist in der 2. Zeile das Wort „geringen“ durch „geringem“ zu ersetzen.

Im § 68

Abs. (2) u. (3) sind die Ziffern „1. 2. 3.“ zu streichen und dafür zu setzen:
-a)
b)
c)“

Im § 81

Abs. (2) in der i. Zeile ist hinter dem Wort „Beim“ „ehemaligen“ einzufügen.

Berichterster: Abgeordneter Dr. Helm

Berlin, den 6. September 1950

gez.: C h w a l e k
(1. stellv. Vorsitzender d. Wirtschaftsausschusses)

gez.: D a l l m a n n
Vorsitzender des Rechtsausschusses)

Behandelt: 19. Sitzung (6. September 1950)
Beschluß: angenommen (siehe Drucksache D-1950)

Drucksache Nr. 119 a

Zusatzantrag

des Berichterstatters Herrn Abgeordneten Dr. Helm zur Drucksache Nr. 119 über das

Patentgesetz

§83 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„§ 83 Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.“

Präambel Absatz 2 in der 6. Zeile ist das Wort „vorliegende“ zu streichen.

Im Absatz 4 sind in der 1. Zeile die Worte „diesem Gesichtspunkt“ zu streichen und dafür zu setzen: „diesen Gesichtspunkten“.

Berlin, den 6. September 1950

gez. Dr. H e l m
Berichterster

gez. D a l l m a n n
Vorsitzender des Rechtsausschusses

gez. C h w a l e k
1. stellv. Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses

Behandelt: 19. Sitzung (6. September 1950)
Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 119